



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 06-2020

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. Februar 2020

Am 26. Februar 2020 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen der Honorarverteilung zum 1. April 2020 – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (durchgestrichen bzw. fett dargestellt):

1. Änderung des HVM:

§ 8 Abs. (3) g) Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 8 Hausärztliches Vergütungsvolumen

...

- (3) g) Zur Finanzierung des problemorientierten ärztlichen Gesprächs, gemäß EBM GOpEn 03230 und 04230 **sowie 04231**, wird ein Vergütungsvolumen zur Verfügung gestellt. Dieses Vergütungsvolumen wird wie folgt berechnet: Das Punktzahlvolumen für diese Leistungen beträgt gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und 4.1 Nr. 12 EBM **45 64** Punkte multipliziert mit der Anzahl der Behandlungsfälle gemäß Nr. 9 bzw. Nr. 10 der entsprechenden Präambel des aktuellen Abrechnungsquartals.

2. Änderung:

§ 8 Abs. (5) Satz 2 wird wie folgt geändert :

§ 8 Hausärztliches Vergütungsvolumen

...

- (5) Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) ist die individuell anerkannte Punktzahl im entsprechenden Vorjahresquartal. ~~Vom 4. Quartal 2013 bis einschließlich 3. Quartal 2014 ist die individuell anerkannte Punktzahl des Vorjahresquartals mit dem Faktor 0,35363 zu multiplizieren und kaufmännisch ohne Nachkommastelle zu runden.~~ Das individuelle Punktzahlvolumen (**IPV**) wird bereinigt um die Leistungen gemäß Abs. (3). Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) wird entsprechend dem Tätigkeitsumfang bzw. dem Versorgungsauftrag ermittelt.

§ 8 Abs. (5) Neuaufnahme der Sätze 3 und 4:

Die ermittelte individuelle Punktzahl ist um den Leistungsbedarf des entsprechenden Vorjahresquartals, welcher gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3, 5 und 6 SGB V erbracht wurde, zu erhöhen.

Diese berechnete individuelle Punktzahl ist vor der Vergütung der IPV Leistungen wieder um die im aktuellen Abrechnungsquartal erbrachten Leistungen gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3, 5 und 6 SGB V zu mindern. Sofern infolge der Minderung die berechnete individuelle Punktzahl kleiner als 0 oder 0 ist, stellt der aktuelle IPV Leistungsbedarf bis max. zur Höhe des Fachgruppenschnittes – unter Berücksichtigung des entsprechenden Tätigkeitsumfangs - das IPV dar. Satz 6 gilt nicht bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten mit identischer Fachgruppenkontingenzugehörigkeit gem. Abs. (4) deren zusammengefasstes IPV nicht 0 oder nicht kleiner als 0 ist.

...

3. Änderung des HVM:

§ 11 - Neuaufnahme eines Abs. (5):

§ 11

Regelung bei Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit/Übernahme einer Praxis/ Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung nach § 75a SGB V und dem Sicherstellungsstatut der KV Thüringen

...

(5) neu: Die Regelungen der Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend dem Umfang des jeweiligen Versorgungsauftrages.

...

Änderung weiterer Absätze:

Der bisherige Abs. (5) wird zu Abs. (6) und der bisherige Abs. (6) wird zu Abs. (7).

4. Änderung des HVM:

§ 15 Abs. (1), (3) und (5) werden wie folgt geändert:

§ 15

Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

...

(1) Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch Änderungen im **EBM und/oder** HVM begründet ist.

...

(3) Verringert sich das Honorar einer Arztpraxis im Abrechnungsquartal um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung aus der Umstellung der Mengensteuerung auf diesen HVM **und/oder EBM** resultiert.

...

(5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes, durch ~~Änderung des EBM~~, den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87 b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar aus der Umstellung auf diesen HVM resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 Honorarvertrag.

...

5. Änderung des HVM:

Anlage 2 zum HVM wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (4) Vergütung und Steuerung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im Notdienst Bereitschaftsdienst

...

- Harnteststreifen (~~GOP-32030~~, 32032, **32033**)

...

Ausgefertigt am 26. Februar 2020

Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen